Sächsische Elbzeitung

Tageblatt für die Sächsische Schweiz

Enthält die amtlichen Bekanntmachungen für den Stadtrat, das Amtsgericht, das Hauptzollamt Bad Schandau und das Finanzamt Sebnitz. — Bankkonto: Stadtbank Bad Schandau Nr. 12. — Postscheckkonto: Dresden 33 327.

Fernspr.: Bad Schandau Nr. 22. — Drahtanschrift: Elbzeitung Bad Schandau.

Erscheint täglich nachmittags 5 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis (in RM.) halbmonatlich ins Haus gebracht 1 RM., für Selbstabholer 90 Pfg. — Einzelnummer 10 bzw. 15 Pfg. — Bei Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Nachforderung vor.

Tageszeitung für die Landgemeinden Altendorf, Kleingießhübel, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mittelndorf, Ostrau, Porschdorf, Postelwitz, Prossen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächsischen Schweiz.

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung Alma Hieke, Inh. Walter Hieke. Verantwortlich: Walter Hieke.

Anzeigenpreis (in RM.): Die 7gespaltene 35 mm breite Petitzeile 20 Pfg., für auswärtige Auftraggeber 25 Pfg., 85 mm breite Reklamezeile 80 Pfg. Tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. Anzeigenannahme für in- und ausländische Zeitungen.

Ständige Wochenbeilagen: „Unterhaltung und Wissen", „Das Unterhaltungsblatt", „Die Frau und ihre Welt", Illustrierte Sonntagsbeilage: **„Das Leben im Bild"**

Nichterscheinen einzelner Nummern infolge höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörung berechtigt nicht zur Bezugspreiskürzung oder zum Anspruch auf Lieferung der Zeitung.

Nr. 102 — **Bad Schandau, Sonnabend, den 2. Mai 1931** — **75. Jahrgang**

Einigung über die Zölle

Die zunächst notwendigen agrarpolitischen Maßnahmen wurden unter Wahrung der Verbraucherinteressen getroffen

Berlin, 30. April.

In der Chefbesprechung am Mittwoch über die zollpolitischen Maßnahmen, die unter Vorsitz des Reichskanzlers stattfand und an der die mitarbeitenden Reichsministerien — Ernährungsministerium, Außenministerium und Arbeitsministerium — teilnahmen, ist es, wie von unterrichteter Seite erklärt wird, zu einer vollständigen Einigung gekommen.

Das Ergebnis der Beratungen des Kabinetts ist folgendes:

Der Zoll für lebende Schweine wird, zunächst mit Wirkung bis 1. November dieses Jahres auf 40 Reichsmark für den Doppelzentner festgesetzt. Für die Folgezeit bleibt die Entschließung des Kabinetts vorbehalten. Sie wird sich nach der weiteren Entwicklung des Schweinemarktes zu richten haben.

Diese Erhöhung des Zolles für lebende Schweine geht in der Linie der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Danach war eine Zollerhöhung davon abhängig gemacht, daß der Richtpreis von 70 Rm. unterschritten wurde. Diese Voraussetzung ist durch das Abgleiten der Schweinepreise auf etwa 45 Rm gegeben.

Der Fleischzoll ist im bisherigen Verhältnis zum Viehzoll festgesetzt worden.

Für Hafer wird der Zoll auf 16 Rm. für den Doppelzentner erhöht.

Für den für die landwirtschaftliche Produktionsumstellung unentbehrlichen Leguminosenbau sind die erforderlichen Zollerhöhungen vorgenommen, und zwar für Speiseerbsen auf 20 Rm., für Futtererbsen und Bohnen auf 8 Rm., für ungereinigte Linsen 6 Rm. und für gereinigte auf 8 Rm. Für Futterbohnen, Lupinen und Wicken wird der Zoll auf 5 Rm. bemessen.

Für Gänse tritt in der Zeit vom 10. Oktober bis 31. März eine Erhöhung des Zolles auf 2,10 Rm. für das Stück oder 36 Rm. für den Doppelzentner ein.

Die Zwischenzölle für Speck und Schmalz werden aufgehoben; der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Maßnahme wird noch bestimmt werden.

Diese Maßnahmen bedeuten einen weiteren Schritt auf dem Wege zu einer Besserung der Lage der landwirtschaftlichen Veredelungsproduktion, die nachdrücklich gefördert werden muß, zumal sie weit überwiegend auf den mittleren und kleineren bäuerlichen Betrieben beruht und für die Existenzgrundlage dieser Betriebe und der Landarbeiter entscheidend ist.

Gleichzeitig wird der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von allen zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch machen, um einer dem Verbraucherschutz nach dem Gesetz vom 29. März 1931 widersprechenden Preisentwicklung vorzubeugen. Er wird Sorge tragen, daß die Länderregierungen darüber wachen, daß die Handelsspanne auch in den Gemeinden gesenkt wird, in denen im Gegensatz zu anderen Gemeinden eine Senkung der Landelsspanne noch nicht in ausreichendem Maße erfolgt ist. Bei Fleisch wird dies um so leichter sein, als die Erhöhung der Zölle für Speck und Schmalz hierfür günstigere Voraussetzungen schafft.

Weiter wird alles geschehen, um eine ungerechtfertigte Heraufsetzung des Brotpreises zu verhindern oder rückgängig zu machen. Es ist eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, die es ermöglichen wird, auf den Mehlpreis so einzuwirken, daß er eine sichere Grundlage für die entsprechende Berechnung des Brotpreises bieten wird. Auch ist vorgesehen, die Bestimmungen des Brotgesetzes aufzuheben, durch welche die Bewegungsfreiheit des Mühlen- und Bäckereigewerbes zum Nachteil der Brotpreisbildung eingeengt wird. Die Lage des Getreidemarktes bietet nunmehr die Möglichkeit hierzu.

Noch keine Entscheidung der Sozialdemokraten

Der Vorstand der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion nahm den Bericht über die Unterredung der Fraktionsvertreter mit dem Reichskanzler entgegen. Im Vorstand wurden starke Zweifel geäußert, ob die von der Regierung geplanten Maßnahmen zur Senkung der Brotpreise sich als wirksam erweisen würden. Gemäß der Verpflichtung aus dem Zollermächtigungsgesetz vom 28. März müßte verlangt werden, daß nicht nur weitere Brotpreissteigerungen verhindert, sondern auch die in den letzten Wochen eingetretenen Erhöhungen der Brotpreise rückgängig gemacht werden. Werde nicht in kurzer Frist eine solche Auswirkung der Regierungsmaßnahmen auf den Brotpreis erzielt, so werde die Sozialdemokratische Fraktion weitere Schritte unternehmen, um die Regierung zur Ausführung der gesetzlichen Verpflichtungen zu veranlassen.

Eine endgültige Stellungnahme zu dem Programm der Regierung könne erst erfolgen, wenn die Maßnahmen des Kabinetts deutlicher erkennbar seien. Dann erst könne man auch über die Notwendigkeit einer etwaigen Einberufung des Reichstags entscheiden.

*

Die Weizeneinfuhrerleichterung.

Berlin, 2. Mai

Infolge der im Interesse der deutschen Getreideverwertung notwendigen starken Anspannung des Weizenzolles ist die Weizeneinfuhr im Vergleich zum Vorjahre wesentlich zurückgegangen. Es hat demgegenüber ein Verbrauch von Inlandsweizen stattgefunden, der über das durch den Vermahlungszwang bedingte Maß hinausgeht, so daß die Vorräte von Inlandsweizen, wie aus den laufenden Erhebungen des deutschen Landwirtschaftsrates ersichtlich ist, im Vergleich zum Vorjahre nicht unerheblich gesunken sind. Zur Sicherstellung der Versorgung ist daher eine stärkere Heranziehung von Auslandsweizen für den Rest des Getreidewirtschaftsjahres erforderlich.

Um eine Voreindeckung und damit auch eine Erschütterung der notwendigen Stabilität in der inländischen Getreidepreisentwicklung zu vermeiden, ist von einer generellen Zollsenkung Abstand genommen. Auch wird eine Zentralisierung der notwendigen Einfuhren aus Gründen der Aufrechterhaltung des freien Marktverkehrs vermieden. Die Reichsregierung hat deshalb beschlossen, den ernährungspolitischen Erfordernissen unter voller Wahrung der Interessen der Landwirtschaft im Wege einer indirekten Einfuhrkontingentierung über die Mühlen mit Zollvergütung Rechnung zu tragen.

Berechtigt sind hierbei nur solche Mühlen, die schon bisher in der in Frage kommenden Zeit auf Auslandsweizen angewiesen waren, namentlich diejenigen, die bisher der Mühlenkontrolle unterworfen gewesen sind. Für die Bemessung der Einfuhr wird von dem Mahlgutverbrauch in dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres ausgegangen. Die Quote, für die eine Zollvergütung in Frage kommt, sowie der zu verhütende Anteil des Zolles werden jeweils für bestimmte Zeitabschnitte, zunächst für etwa einen Monat festgesetzt. Die hierüber bereits in einzelnen Zeitungen veröffentlichten Zahlenangaben sind sowohl, was die Höhe der Zollvergütung angeht, als auch bezüglich der in Frage kommenden Mengen unrichtig. Die amtlichen Bekanntmachungen sind erst in einigen Tagen nach Abschluß der notwendigen Vorbereitungen zu erwarten.

Durch bereits eingeleitete Verhandlungen mit dem Mühlen- und Bäckereigewerbe wird sicherzustellen sein, daß der Konsum in den Genuß der Zollvergütung kommt. Außerhalb des Rahmens dieser Regelung verbleibt es bei den bisherigen Zöllen für Weizen und Weizenmehl, so daß auf der einen Seite eine Verbilligung für das aus dem Auslande eingeführte Mahlgut eintritt, auf der anderen Seite aber eine für die Landwirtschaft nachteilige Wirkung auf den deutschen Markt ausgeschlossen und eine gesunde Ueberleitung in das neue Erntejahr sichergestellt ist.

Zolleinigung und Presse

In den Betrachtungen der Berliner Presse zu den von der Reichsregierung soeben verabschiedeten zollpolitischen Maßnahmen kommt ziemlich übereinstimmend zum Ausdruck, daß die beschlossenen Zollerhöhungen nicht dazu angetan sind, eine Preissteigerung auf dem Lebensmittelmarkt zu begründen. Allerdings wird in der amtlichen Mitteilung eine Erwähnung des Butterzolls vermißt, ebenso läßt die Darstellung über die Regelung des Brotpreises eine Angabe über die geplante Senkung des Weizenzolles vermissen. Das „Berliner Tageblatt" meint, daß es schon um der psychologischen Wirkung willen vorzuziehen gewesen wäre, wenn die Weizenzollsenkung gleichzeitig mit den Zollerhöhungen angekündigt worden wäre. Der „Vorwärts" bezeichnet die Zollerhöhungen als zum Teil reine Demonstrationen, von denen eine günstige Wirkung für die Landwirtschaft nicht erwartet werden könne, von denen aber auch kaum preisverteuernde Wirkungen ausgehen würden. Zur Brotpreisfrage sagt das Blatt, die Sozialdemokratie habe der Reichsregierung immer wieder die einfachen und klaren Wege vor Augen geführt, die zur Brotpreissenkung jetzt gegangen werden müßten. Die Regierung habe aber offenbar keine dieser einfachen Maßnahmen wirklich beschlossen. Die Sozialdemokratie werde infolgedessen mit verschärfter Wachsamkeit darauf achten, was die Reichsregierung tue, um die in Deutschland längst überhöhten Brotpreise wirklich zu senken.

Die „Deutsche Tageszeitung" nennt die Beschlüsse des Kabinetts eine „Abschlagszahlung". Das Blatt glaubt, die Schweigsamkeit in der Angelegenheit des Butterzolles dahin interpretieren zu können, daß darüber eine Entscheidung noch nicht gefallen sei, weder im positiven, noch im negativen Sinne.

Für den Reichsernährungsminister und für die Landwirtschaft besteht daher die Notwendigkeit, den Kampf um diese Entscheidung sofort wiederaufzunehmen und weiterzuführen. Sollte diesen Bemühungen gegenüber das Kabinett versagen, so würde die darauffolgende schwere Enttäuschung zu einer Erbitterung führen müssen, die ganz ohne Zweifel auch nicht ohne folgenschwere politische Konsequenzen bleiben könnte.

Auch „Lokal-Anzeiger", „Tag" und „Deutsche Zeitung" bemängeln das Fehlen der Butterzollerhöhung und sprechen von einem Nachgeben Schieles in dieser Frage.

Millionenprozeß gegen das Reich

Um die Gefrierfleischeinfuhr.

Berlin, 1. Mai.

Vor der 36. Zivilkammer, der Spezialkammer für Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, wurde am Donnerstag der Prozeß verhandelt, den der Reichsverband für deutsche Gefrierfleischeinfuhr, der Verband deutscher Kühlhäuser und der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften gegen das Reich, vertreten durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, wegen der Einstellung der Gefrierfleischeinfuhr angestrengt hat. Die Schadensersatzklage verlangt vom Reich die vorläufige Zahlung von je 10 000 Mark an jeden der Kläger einschließlich der Zinsen. Die wirkliche Schadensersatzforderung, die nur wegen der Kosten nicht gleich im vollen Betrag eingeklagt wird, geht aber in die Millionen.

Als Vertreter der klagenden Verbände führte Rechtsanwalt Dr. Alsberg aus, es handele sich bei dieser Klage insofern um ein Unikum, als die Verordnung vom 3. November 1923 die Zeitdauer ihrer Geltung selbst bis zum Jahre 1933 geregelt habe. Den Verbänden sei also eine Schutzfrist von zehn Jahren zugebilligt worden, und im Vertrauen darauf hätten sie große Kapitalien investiert, Kühlschiffe gebaut, Kühlhäuser errichtet, Läden aufgebaut und Reklame gemacht. Die Interessenten hätten gar nicht auf den Gedanken kommen können, daß die Verordnung schon nach zwei Jahren durch Herabsetzung des Kontingents durchlöchert, nach weiteren Jahren aber stark eingeschränkt und schließlich im siebenten Jahr völlig beseitigt würde. Des weiteren machte er darauf aufmerksam, daß die Aufhebung der Gefrierfleischeinfuhr im Sinne der Reichsverfassung einer Enteignung gleichkäme.

Der damalige Reichsernährungsminister habe sich einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht insofern, als er die Interessenten nicht auf die Möglichkeit einer Durchbrechung der zehnjährigen Geltungsdauer der Verordnung von 1923 aufmerksam gemacht habe.

Diesen Ausführungen gegenüber vertrat der Anwalt des Reiches, Rechtsanwalt Dr. Heinitz, den Standpunkt, daß die angebliche Schädigung der Interessenten in Wirklichkeit gar kein Schade sei,

da es sich lediglich um eine Beschneidung der enormen Gewinne handele, die die Gefrierfleischimporteure bisher hätten machen können.

Der zuständige Reichsminister könne niemals für gesetzliche Maßnahmen haftbar gemacht werden. Auch die Behauptung greife nicht durch, daß es sich um eine entschädigungspflichtige Entscheidung handele.

Das Gericht wird seine Entscheidung in einem besonderen Termin verkünden.

Genehmigung für den Schenkervertrag?

Berlin, 2. Mai.

Die Deutsche Reichseisenbahngesellschaft hat bei dem Reichsverkehrsminister die Genehmigung zum Schenker-Abkommen nachgesucht.

Die Verhandlungen zwischen der Reichsbahn und Wirtschaft werden nunmehr unter Beteiligung von Vertretern des Reichsverkehrsministeriums wiederaufgenommen werden. Die Reichsbahn glaubt nach den inzwischen weitergepflogenen Besprechungen, auf diese Weise zu einer allseitig befriedigenden Lösung dieser Frage zu gelangen.

SLUB
Wir führen Wissen.